

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Versorgungssicherungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 380, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft, falls es nicht weiter verlängert wird. Wenngleich Österreich als Mitglied der Europäischen Union am Binnenmarkt teilnimmt und vordergründig Gedanken einer Nichtverlängerung des Versorgungssicherungsgesetzes wegen eines erleichterten Marktzutritts aufkommen könnten, ist dennoch – auch in Konnex zu Energielenkungsgesetz und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, für deren Aufrechterhaltung zum Teil internationale Verpflichtungen bestehen – stets zu bedenken, dass Versorgungsschwierigkeiten und Verknappungserscheinungen aus politischen, wirtschaftlichen und anderen Gründen nie ausgeschlossen werden können. Terrorismus, Naturgewalten, massive bzw. flächendeckende technische Ausfälle, Katastrophen, Sanktionen, Boykottmaßnahmen, Streiks und Kriege, die zu Krisen führen können, treten in der Regel unerwartet und rasch ein (z. B. Reaktorkatastrophe Tschernobyl, Irak-Krieg, Stromkrise). Das Versorgungssicherungsgesetz schafft zudem die Grundlage für die Umsetzung allfälliger von der Europäischen Union beschlossenen Lenkungsmaßnahmen (vor allem auf Grundlage des Art. 122 AEUV). Es muss daher ein gesetzliches Instrumentarium vorhanden bleiben, um von staatlicher Seite schnell und effizient auf Krisen reagieren zu können. Ziel dieses Gesetzes ist die Aufrechterhaltung einer hohen und überlebensnotwendigen Versorgungssicherheit für Bevölkerung, Unternehmen und Einrichtungen bei drohenden oder bei bereits eingetretenen schweren Marktstörungen. Lenkungsmaßnahmen setzen die Erlassung entsprechender Verordnungen voraus.

Die Geltungsdauer des Versorgungssicherungsgesetzes ist befristet. Die Verlängerung der Geltungsdauer erfolgt in Gleichklang mit der parallelen Verlängerung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.

Die in Z 1 vorgesehene Erlassung der Kompetenzdeckungsklausel stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG und die folgenden Novellierungsanordnungen stützen sich auf die Kompetenzdeckungsklausel.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. I):

Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes im Artikel 10 B-VG ist für die Wirtschaftslenkung in Krisenzeiten das Versorgungssicherungsgesetz (wie auch die anderen Wirtschaftslenkungsgesetze) mit einer Verfassungsbestimmung versehen. Artikel 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ist seit Abschluss des österreichischen Staatsvertrages nur aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen heranzuziehen und somit derzeit nicht anwendbar. Mit der Verfassungsbestimmung in Art. I wird dieses Gesetz in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt. Mit Ausnahme des Geltungszeitraumes bleibt der Artikel inhaltlich gegenüber der geltenden Fassung unverändert. Die Verlängerung der Geltungsdauer erfolgt in Gleichklang mit der parallelen Verlängerung des – ebenfalls ein Wirtschaftslenkungsgesetz darstellenden – Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.

Zu Z 2, 3, 7, 8:

Die Bestimmungen werden an die Bezeichnungen im Bundesministeriengesetz 1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2014, angepasst.

Der bisherige Begriff „Kammer der gewerblichen Wirtschaft“ wird auf Anregung der Wirtschaftskammer Österreich auf „Wirtschaftskammer“ geändert. § 8 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014, lautet: „Jede Landeskammer hat sich als „Wirtschaftskammer“ unter Beifügung eines ihren räumlichen Wirkungsbereich kennzeichnenden Zusatzes, die Bundeskammer als „Wirtschaftskammer Österreich“ zu bezeichnen.“

Weiters erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Warenverkehrsregimes des EU-Rechts und damit die Herstellung des Gleichklangs mit der parallelen Bestimmung im § 3 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.

Zu Z 4:

Der Begriff "Personengesellschaft des Handelsrechts" existiert seit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG), BGBl. I Nr. 120/2005, nicht mehr und das Erwerbsgesellschaftengesetz BGBl. Nr. 257/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2002, trat gemäß Art. VII HaRÄG, BGBl. I Nr. 120/2005, mit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Die Begriffe im § 2 Z 3 sind daher anzupassen, indem die

Begriffe "Personengesellschaften des Handelsrechts" und "eingetragenen Erwerbsgesellschaften" durch den Begriff "Personengesellschaft" ersetzt werden. Dies aus nachstehenden Erwägungen:

Seit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG) wird im Recht der Personengesellschaften nicht mehr von „offener Handelsgesellschaft“, sondern von „offener Gesellschaft“ gesprochen. Lediglich von bereits bestehenden offenen Handelsgesellschaften darf der eingetragene Rechtsformzusatz „OHG“ weiterhin geführt werden (vgl. Erläuternde Bemerkungen zum Handelsrechts-Änderungsgesetz, XXII. GP, 1058 der Beilagen, S. 14ff.), weshalb auch diese – wie bisher – weiterhin vom Geltungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes umfasst sein müssen. Der Ausdruck „Kommanditgesellschaft“ blieb auf Grund des Handelsrechts-Änderungsgesetzes hingegen bestehen. Das Erwerbsgesellschaftengesetz BGBl. Nr. 257/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2002, trat gemäß Art. VII HaRÄG, BGBl. I Nr. 120/2005, mit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Vor diesem Zeitpunkt gegründete und nach wie vor bestehende eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen – wie bisher – weiterhin vom Anwendungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes umfasst sein.

Betreiben mehrere Personen ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 1175 ff. ABGB) und überschreitet die Gesellschaft den Schwellenwert des § 189 UGB, welcher mit dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 (RÄG 2010), BGBl. I Nr. 140/2009, angehoben wurde, so sind sie gemäß § 8 Abs. 3 UGB zur Eintragung der Gesellschaft als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft verpflichtet. Als solche sind sie derzeit durch den Begriff "Personengesellschaften des Handelsrechts" in den §§ 2 und 7 des Versorgungssicherungsgesetzes vom Anwendungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes erfasst. Im Sinne des Sachlichkeitsgebots und des Versorgungsziels des Gesetzes ist von einer gesellschaftsrechtlichen Differenzierung innerhalb der Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach dem Kriterium der Eintragung abzusehen und sind alle Gesellschaften bürgerlichen Rechts vom Anwendungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes zu umfassen, soweit sie die im Versorgungssicherungsgesetz aufgezählten relevanten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben. Dies erfordert einerseits die verfassungskonforme Gleichbehandlung mit den vom Versorgungssicherungsgesetz ebenfalls zur Gänze umfassten physischen und juristischen Personen sowie offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie die Notwendigkeit, dass Maßnahmen im Krisenfall effizient den Versorgungszweck zu erfüllen haben, und zwar unabhängig von formal-gesellschaftsrechtlichen Differenzierungen. Damit wird ein Gleichklang mit § 3 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes hergestellt, welcher bezüglich der Adressaten von Lenkungsmaßnahmen keine formal-gesellschaftsrechtlichen Differenzierungen enthält.

Zu Z 5:

Zusätzlich zur derzeit normierten Kundmachung im „Amtsbatt zur Wiener Zeitung“ wird als Kundmachungsmöglichkeit die Kundmachung im Bundesgesetzblatt bei Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und die Kundmachung im jeweiligen Landesgesetzblatt bei Verordnungen des Landeshauptmannes vorgesehen. Die Änderung dient der Anpassung an die technischen Entwicklungen, durch welche sich die Vorlaufzeit für die Kundmachung im Bundesgesetzblatt und in den Landesgesetzblättern in den letzten Jahren erheblich verkürzt hat. Die Entscheidung über die Form der Kundmachung obliegt der zur Erlassung der Verordnung zuständigen Behörde.

Zu Z 6:

Mit dem Außerstreit-Begleitgesetz – (AußStr-BegleitG), BGBl. I Nr. 112/2003, Art. XIII, wurde das Eisenbahnteilungsgesetz 1954 in "Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisBEG" umbenannt und das Verfahren neu gestaltet. Gemäß § 10 Abs. 5 iVm § 18 Abs. 2 EisBEG ist für die Entscheidung über die Entschädigung in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt. Auf die Übergangsregelung in Art. XXXII § 15 Außerstreit-Begleitgesetz wird hingewiesen. Unter Beibehaltung des bereits bisher im § 7 des Versorgungssicherungsgesetzes normierten besonderen Aktivgerichtsstandes ist das Gesetzeszitat zu berichtigen und die bisherige Zuständigkeit des Bezirksgerichts im Sinne der nunmehrigen Zuständigkeit des Landesgerichts zu ändern.

Der Begriff "Personengesellschaft des Handelsrechts" existiert seit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG), BGBl. I Nr. 120/2005, nicht mehr und ist daher anzupassen. Auf die Erläuterungen zur Änderung des § 2 wird verwiesen.

Weiters erfolgt eine Anpassung an die Bezeichnungsänderungen im Bundesministerienengesetz 1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2014.

Zu Z 9 und 10:

Regeln korrespondierend zu Art. I das Inkraft- und Außerkrafttreten der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Art. II.

Zu Z 11:

Mit dieser neuen Bestimmung wird den Anforderungen an Rechtsvorschriften bezüglich personenbezogener Bezeichnungen Rechnung getragen.